

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Klütz im Umlegungsgebiet Arpshagen „An der Chaussee“**

### **Unanfechtbarkeit und Teilinkraftsetzung (§ 71 Abs. 2) des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (§ 82 BauGB) vom 28. Juli 2009**

1. Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung (§82 BauGB) vom 28. Juli 2009 für das Umlegungsgebiet Arpshagen „An der Chaussee“ ist am 28. September 2009 mit Ausnahme der Festsetzungen für die Ordnungsnummern 1.001, 1.003, 15, 16, 17, 18 und 19 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB i. d .F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I Seite 2414, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss zur vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.
3. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Beschluss zur vereinfachten Umlegung jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden beim Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz eingesehen werden.
4. Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist beim Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Klütz, den 07. April 2010



1. Stellvertreter des Bürgermeisters

